Kreisarchiv Stormarn

Bestand A1

144

Kreisarchiv Stormarn A1

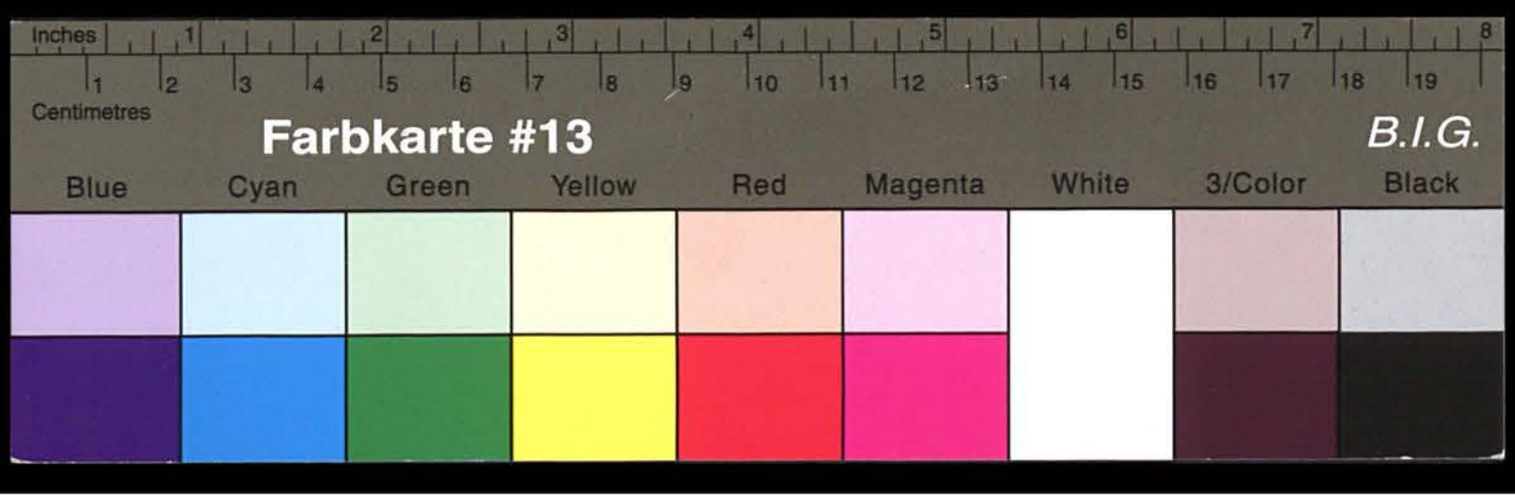

Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn A1

Acht Reichsbankschilling.

Wird mit der Hälfte mehr bezahlt

Zweyte Classe
zu Expeditionen ꝛc.
nach §. 4.

1827.

Falkenstiolt

Zeit wird hindurch in quantum juris, salvo jure tertii, non
nirt.

Actum Ratzeburg den 18 Januar 1827.

Wir Königliche Majestät zu Dänne-
marck ꝛc. allerhöchstverordneter Schied
mann, Bekennen hiermit und Anerkennen
der Amtes Reinbeck, Trittau und
Bremshöfel, des Dannebrog ordens
Ritter ꝛc.

Prod. und protocollirt im Contraintu-
Protocoll des Amts Trittau Tom. XIX
Fol. 905. So geschehen Trittau d. 25 Jan.
1827

in fidem
Schlquarts

pro confirmatione — 1 ℛ 32/
& chart. sign. — 4 s
1 ℛ 36/

Erhalten 3 Rbk 1 Rbk

Acht Reichsbankschilling.

Wird mit der Hälfte mehr bezahlt

Zweyte Classe
zu Expeditionen ꝛc.
nach §. 4.

1827.

Conditiones

Falkenskiold nützen welchen die Söhne, Erben des verstorbenen Lorenz Niemeier zu Rümpel auf Ostrau, der für die unehelichen Kinder installirte Vormünder Söhne zu Heinrich Friedrich Appel zu Eichede, Johann Heinrich Kaeselau zu Rümpel, und Johann Heinrich Kaeselau daselbst, nachstehenden Vertrag, und am 15ten April d. J. Sonnabend nach dem Sonntage misericordias domini auf dem Rathhause zu Freitlau öffentlich meistbietend verkauft werden soll.

§. 1.

Sind die dem verstorbenen Lorenz Niemeier zugehörigen, auf dessen unter Ostrau befindlichen Länder

Kreisarchiv Stormarn A1

wendet zu Rämpel hierzu ein Stall
bei zu einer Schafstelle dient, wozu
58 Morgen gehören mit Scharre
den, der darauf befindlichen Winter
saat, und dem vorhandenen Dünger,
sowohl auch der Stroh, wie in der Hellen
in ihrer ganzen nützlichen Tü
chtigkeit und Brauchbarkeit, jedoch
ohne Garantie einstweilen zur Nie
ßbrauch eingeräumt, und dem
Hofbesitzer dergestalt
aus und eigenthümlich zu gestatten,
wie solche der verstorbene
Besitzer und dessen jetzige Erben
seitdem besessen, genutzt, ge
braucht, oder nutzen ge
brauchen können und mögen.

§. 2.

Den in Altenhüttenhof wohn
enden Insten Borchers ist
der von ihm bewohnte Theil
des Hauses, nebst dazu gehörigen
Garten, mit der Gerechtsame
sich zum Landes 16000 Ruthen

Land auf dem Torfe Moor stechen
zu dürfen, welches der Schulmeister
unentgeldlich eine Strecke, bis
Martini 1824 unter der Bedin
gung vermietet, daß er jährlich
als Mietzins gewähret, die
Zeit von Johannis bis Michaelis tag
täglich unentgeldlich für seine Fam
ilie dem Schulenwohnen zu arbei
ten hat, auch anderweitig den
selben während der Zeit des
Torfstechens unentgeldlich zu
Tage helfen muß.

Diese Mietzeitung ist Käufer
der Einzeichnung unterliegend,
gleichwie gehalten die dem Ge
richt Sachsenwalde gegen von
ihm zu zahlenden jährlichen 15 Rthl.
Miethe, welche jedoch der Käufer
von Martini 1826 für
Pfahlen zu heben, die von ihm
bewohnte Hälfte des Altenhüttenhof
Hauses mit Zubehör bauen
zu lassen, auch ist der Käufer

Kreisarchiv Stormarn A1

verpflichtet, die dem gedachten Jochen Pantelmann auf dem Dienstdorfe zustehende ausgesetzte 10,000 Rbdr. Cont. jährlich unentgeldlich einsetzen.

Da nun der Jochen in ihrer Pächter nicht abzuwendenden Dienst hat Käufer auf seinem zur Pachtstelle vorbereiteten Ackerland unentgeldlich, so wird die durch nach dem Jochen vorzunehmenden Pachtstelle ganz nach Jochen zu setzen, auch Kein Mittel für das Pachtstellen zu vorlangen.

§. 3.

Die auf der Jochenstelle die vorhandenen Pachtstücke, wovon der eine von 3 Jahr zum Regiment eingezogen worden, und ein Mädchen hat Käufer gegen verhältnißmäßige Entrichtung der ihm vorzunehmenden Lohn bis Michaelis im Dienst zu behalten, so weit dass er sich mit ihnen anderweitig vereinbaren.

§. 4.

Wird dem Käufer der Hofe die auf

das anliegende Feuerland ein und dieses Jahr den Tag und Aufgewachsenen gewachsenen Saaten und Stroh zu Hofe und Strohgewinnung zu überlassen.

§. 5.

Den Hofbesitzer wird die Aussaat, die Pflanzung und Dünger, durch die in Termino liquidationis vorhandenen Hofgeräthe, so weit vorläufig nachher ohne sonderlich überlangen, ist dabei abzugehalten, das einen Vorrath von Lebensmitteln vorhanden und Mobiliarbesitz 14 Tage nach der Liquidation an Ort und Stelle stehen zu lassen, auch das Vieh gehörig füttern, warten und füttern zu lassen.

§. 6.

Bezahlt Käufer die von den Eltern abgehaltenen quartalischen Abgaben, das Hofgeräthe und Gut- und Handwerkzeug-Kosten Jahrsamt 27.

zum erstenmal, und ist von
beiden alle und jede zur
Zeit noch nicht abzuschätzen
und Amts, Kirchen, Schul, Forst
und sonstigen Abgaben, Lo-
sen und Dienste ohne
Ausnahme vom erhaltenen
Zuschlage an gehörig abzu-
halten, so wie auch die sonsti-
gen onera zu leisten, wozu
gegen etwa noch aus Königlichen
Kasten zu erwartende Beyzu-
schuß und für Schule, Lehr-
zeugen und dergleichen
dem Käufer ohne Aufzu-
ehr ebenfalls der Ver-
käufer zufallen soll.

§. 7.

Das Kaufgeld wird
bei der heutigen Amts-
ächt in grob Courant Sil-
ber folgendermaßen

bezahlt: sechs Thaler nach
dem Kaufpreis 1000 Rthl. oder
533 Rthl. 32 Sgr. der Rest, in so weit
er nicht durch Verrechnung
mit den Forderungen in der
Rollenstahr bleiben kann, zur
Hälfte Michaelis, zur Hälfte
Weihnachten dieses Jahres
Käufern über das Aufgebot der
Kelle an Nutz und Kaufgeld,
wird so gleich aus gewissen
oder Kaufleuten mit den allerhöchs-
ten Landesherrlichen abgezahlt
werden müssen. Da indeß
der bisherige Preis deshalb mit
der Königlichen Hochwürdlichen
Rentekammer auch der Ratur-
schen Hugillen sehr ein Abzuge-
bend zu zeigen hat, wofür selbige
in Rücksicht des Vortheils in
einer vielleicht früher oder später
erfolgenden Abtheilung billig
einigen Ersatz gewinnen

sollten, so wird hierdurch festgesetzt, daß der Käufer, außer der zu Anfang geleisteten Kaufsumme selbst erst im letzten Termin noch ein Drittel und einhundert Thaler an die Vormünder zu Ostern ihrer Mündel zahle.

§. 8.

Die Auflassung, daß diese Zahlungen geschehen, wird der Bürgermeister und der Eigenthümer unterzeichnen.

§. 9.

Die Kosten dieses Contracts sind so gleich nach dem Zuschlage zu entrichten und.

§. 10.

Soll der Käufer, wenn der letzte Termin der Kaufgelder bezahlt ist, und zum Beweis der Gelder zu schreiten wird, als nach Inhalt der gegenwärtigen Condition eingerichtet und mit zu unterschreiben und zu versehen der Stadt, gegen neue Käufer zu leistende Erz-Fluchung der Kosten und Entzündung die durch Verordnung vom 8ten Februar 1810 abgeschriebenen 1 pro Cent zugestellt — — — und.

§. 11.

Die Abgabe beträgt gebührend mit Bäuerin mit 2 rtl 38 ⅔ gl Silber berechnet.

§. 12.

Durch den Zuschlag in termino wird der Bäuerin das hypotheca bonorum zur Erfüllung der Bedingungen verpflichtet und muß in cont. nach geschehener Zuschlagung wird der Einlösung bis machten, und der Lasten und der Lingen zu Gute werden, wie die Rechtsmittel,

ten, namentlich das beneficii ordinis atque excussionis nicht zu stellen selbst schuldige Zum, wird nachfolb bestellen, welche so lange in Kraft bleibt, bis das Bäckgeld und Zin, sen ablegtnungen sind; Bäuerin und Lingen retten, wenn sich diese Bäuerin selber, wenn sie Ausmärkigen der Zinsigen Mulgerichts berufen.

Der Selbstzuschlag genügt, wenn Bäuerin wird der Zuschlag als nicht geschehen angesehen, der Dritte im, mieder bleibt aber wie, den der Bäuerin quoveis competentia vorbehalten, und wird der nächst vorhergehende Zuschl,

Acht Reichsbankschilling.

Wird mit der Hälfte mehr bezahlt

Zweyte Classe
zu Expeditionen ꝛc.
nach §. 4.

1827.

Falkenstiold

Verbindet, unter der
ausdrücklichen Bedingung
der Zurückzahlung zu halten.

Volquarts.

in Fidem copiae
Volquarts

Gelb 1827 57 5/6 M

905

80 pr. Neumarkt 16 Jan 1827

№ 17.

Neun Reichsbankthaler.

Wird mit der Hälfte mehr bezahlt

Erste Classe
für die Summe von 1500
bis 1600 Rbthlr. incl.

1827.

Wird hiedurch zu wissen gethan:
Nachdem darauf gelangen, daß nach einer auf
Ansuchen der Vormünder der nachgelassenen Kinder der im
Monat Februar 1826 zu Riesengel gewesenen Schmiede
Häusner Lorenz Meyger und Anna Dorothea geb. Appel
Häusner Heinrich Friedrich Appel zu Eichede und Johann
Heinrich Kaeselau zu Riesengel und Häusner Johann
Heinrich Kaeselau daselbst, zum Nachlaß ihrer Tochter,
die von den Verstorbenen hinterlassene, zu Riesengel belegene
Hufner Stelle cum pert. in einer am 15ten April 1826
öffentlich auf dem Rathhause zu Stockau abgehaltenen Licita-
tion dem Christopher Martens aus Eichede, als
Höchstbietender, zugeschlagen worden, nunmehr zwischen
Baarmutter Vormündern, Häusner Heinrich Friedrich
Appel zu Eichede, und Johann Heinrich Kae-
selau zu Riesengel und Häusner Johann Hein-
rich Kaeselau daselbst, als Vormündern einerseits,

7.

und Christopher Martens aus Eichede als Käufer aus andern Theile folgender Kaufcontrakt errichtet und vollzogen worden.

§1.

Verkaufen und übertragen die gedachten Vormünder Johann Henrich Friedrich Appel zu Eichede und Johann Henrich Kaeselau zu Riempel und Käufer Johann Henrich Kaeselau daselbst, die von den von Sorbrand Erbrechten Lorenz Riemeyer und Anna Dorothea geb. Appel hinterlassenen auf ihre Hügellande errichtete zu Riempel belegene Hufner stelle einer, in einer solchen in licitatione am 15ten April 1826 auf dem Rathhause zu Trittau durch im Abschrift angeschlossenen Protocoll zugegangenen an Christopher Martens aus Eichede für den zugeschlagenen Preis von 1900 Rthlr. in Kurant, auch auf den zu verwendenden Vorgutung für Nutz- und Brennholz 100 Rthlr. zusammen 2000 Rthlr. oder 3200 Rbthlr. schreibe dreytausendzweihundert Reichsbanko-

Nr 17. Neun Reichsbankthaler.

Wird mit der Hälfte mehr bezahlt

Erste Classe für die Summe von 1500 bis 1600 Rbthlr. incl.

1827.

Fest

„Thaler Silbermünze zugeschlagen worden, dieselbe sind durch- und abgenommen.

§2.

Von diesen Kaufgelde der 3200 Rbthlr. V. M. hat Käufer zur Befriedigung der Gläubiger der von Sorbrand Erbrechten und zur anderweitigen zu bewirkenden Belegung 1555 Rthlr. 16 ßl. oder 2155 Rbthlr. 32 ßl. baar bezahlt, wofür derselbe Findung in bündiger Form Rechtens zu stehen wird. Das Rest der Kaufgelder mit 666 Rthlr. 32 ßl. oder 1066 Rbthlr. 64 ßl. V. M. behält er unverzinslich, so lange als er das Gut in der von den Seinen Hufner stelle für die Vormünder über diese Summe eine zu protocollirende vier procent jährlich zu verzinsende Obligation aus.

§3.

Ebenfalls der Käufer Christopher Martens

Kreisarchiv Stormarn A1

die in licitatione am 15ten April 1826 hier stattgefundenen erneuerten Niemegerhof zu Rümpel belegenen Hofes stelle cum pertin. sofort auf öffentlichen Rufen abgeboten und im Besitz genommen, so haben wir Käufer Hauen Heinrich Friedrich Appel zu Eichede und Johann Heinrich Kaselau zu Rümpel und Bürgen Johann Heinrich Kaselau daselbst, auch beide Brüder Käufer Christopher Martens aus Eichede nachstehende in die wesentliche und wahre Position der auf Taxe zum Zuschlag stelle cum pertinentiis dergestalt und also, daß derselbe mit ihr in Uebereinstimmung mit den landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen, eigenthümlich halten und walten können und mögen. —

Erkläret ist dieser Kaufcontract von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben, von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben, die Confirmation desselben von Seiten der hiesigen Landesregierung und Curatoren der Erben Bitter, Reinbeck und Hemskuttel von Lowtzow, Ritter des Dannebrog Ordens pp als Curatoren zu Bitter gezeichnet worden, welche die Protocollation nachgesucht worden.

So geschehen Bitter den 5ten Januar 1827.

Heinrich Friedrich Appel
Johann Kaselau
Käufer hier nicht und ihre eigenhändigen Namen gleichen können
Christopher Martens

in fidem
Volquarts

Gegeben 3 rbl 19 ß.
3 Thlr.

Vorschreiben Kaufsau
Bezüglich wegen cauf
Steinbeck in

12

Kreisarchiv Stormarn A1

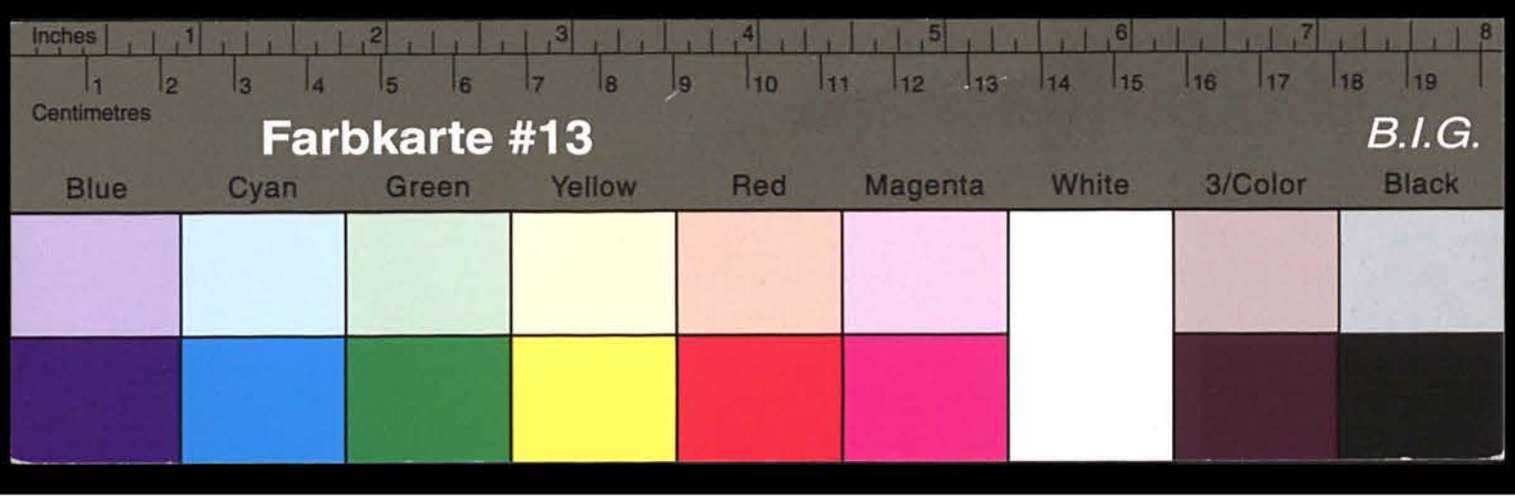

Kreisarchiv Stormarn A1